

## KOSTENTRÄGER

Für die Finanzierung von Familienpflegeeinsätzen, die nach Leistungsstunden bezahlt werden, sind je nach Hilfebedarf und Ausgangssituation unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Kostenträger maßgeblich:

<b>Sozialversicherungsträger</b> (insbesondere Kranken- und Rentenversicherung)	insbesondere bei Erkrankung, stationärer und ambulanter Behandlung oder Rehabilitation (Kuren) des haushaltsführenden Elternteils (Haushaltshilfe)	<b>Rechtsgrundlagen:</b> SGB V § 38 SGB V § 24h SGB VII § 54
<b>öffentliche Jugendhilfeträger</b>	insbesondere bei Ausfall eines Elternteils und zur Sicherstellung des Wohlergehens der Kinder	<b>Rechtsgrundlagen:</b> SGB VIII §§ 20, 23, 27, 16 nachrangig zu SGB V
<b>örtliche Sozialhilfeträger</b>	insbesondere bei Behinderung und in besonderen sozialen Notlagen	<b>Rechtsgrundlagen:</b> SGB IX § 55, SGB XII §§ 27, 70 nachrangig zu SGB V und VIII

Wir informieren, beraten und helfen bei der Abklärung der Finanzierung mit den im Einzelfall zuständigen Kostenträgern. In besonderen Notlagen können kirchliche Mittel beantragt werden, wenn die erforderliche Hilfe nicht auf anderem Wege finanziert werden kann.